



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 7. Juli 2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –**

### **Frage Nummer 72**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder in Höhe von 5.000 Euro aufgrund von Verstößen gegen § 22 Nr. 9 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) verhängt, in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder für Inhaber von Ladengeschäften und Verkaufsstellen verhängt, weil ein Kunde der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachgekommen ist und in wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Corona-Pandemie in Bayern Bußgelder für Kunden in Ladengeschäften und Verkaufsstellen verhängt, weil die Kunden der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nachgekommen sind?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen obliegt den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (§ 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung). Statistiken zur Anzahl von erlassenen Bußgeldbescheiden werden durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht geführt. Die Einholung der angefragten Daten bei den bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ist binnen der zur Verfügung stehenden Frist für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Sofern ein Kunde seiner Maskenpflicht in einem Ladengeschäft nicht nachkommt, stellt dies keine bußgeldbewehrte Pflichtverletzung des Ladeninhabers dar, sondern nur des betroffenen Kunden oder dessen Begleitperson. Es stellt lediglich einen bußgeldbewehrten Verstoß dar, wenn ein Ladeninhaber nicht sicherstellt, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt.